

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

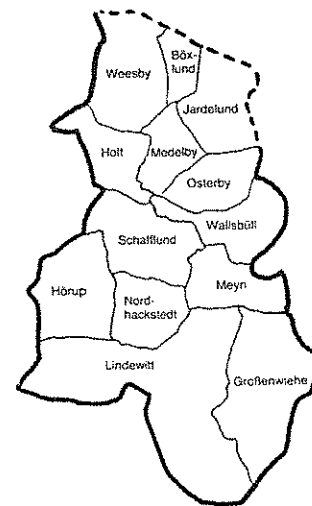
Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

Nr. 01

Schafflund, 09.01.2015

45. Jahrgang



Satzungen:

Seite 1 Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch der Gemeinde Wallsbüll

Bekanntmachungen:

Seite 3 Amt Schafflund, Die Amtsvorsteherin, Bau- und Serviceabteilung
10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hörup

Seite 5 Bebauungsplan Nr. 6 „Pferdezucht und Verwaltung“ der Gemeinde Hörup

Seite 7 Aufstellung Bebauungsplan Nr. 3 „Sondergebiet Biogasanlage II“
in der Gemeinde Osterby

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint jeweils am 2. und 4. Freitag im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, wird auf das Erscheinen und den Inhalt im amtlichen Teil des „Flensburger Tageblattes“ und „Flensborg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de/bürgerservice/mitteilungsblatt

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt zum Preis von 1,00 € pro Ausgabe.

**Vorkaufsrechtssatzung
nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch
der Gemeinde Wallsbüll**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl I Seite 2414) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Seite 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll vom 22.12.2014 folgende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht erlassen:

§ 1

1. Die Gemeinde Wallsbüll plant, auf den Flächen östlich der „Hauptstraße“, nördlich der „Bundesstraße 199“ und südlich der Straße „Südertoff“ die örtliche Wohnbauentwicklung fortzusetzen und Versorgungseinrichtungen zu schaffen. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde für diese Flächen ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.
2. Das vorstehend benannte besondere Vorkaufsrecht gilt für folgende Fläche: Flurstück 97/5 der Flur 7 der Gemarkung Wallsbüll. Der räumliche Geltungsbereich dieses Vorkaufsrechtes ist im anliegenden Lageplan durch Umrandung kenntlich gemacht.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wallsbüll, den 23.12.2014

.....gez..... (Siegel)
Werner Asmus
(Bürgermeister)

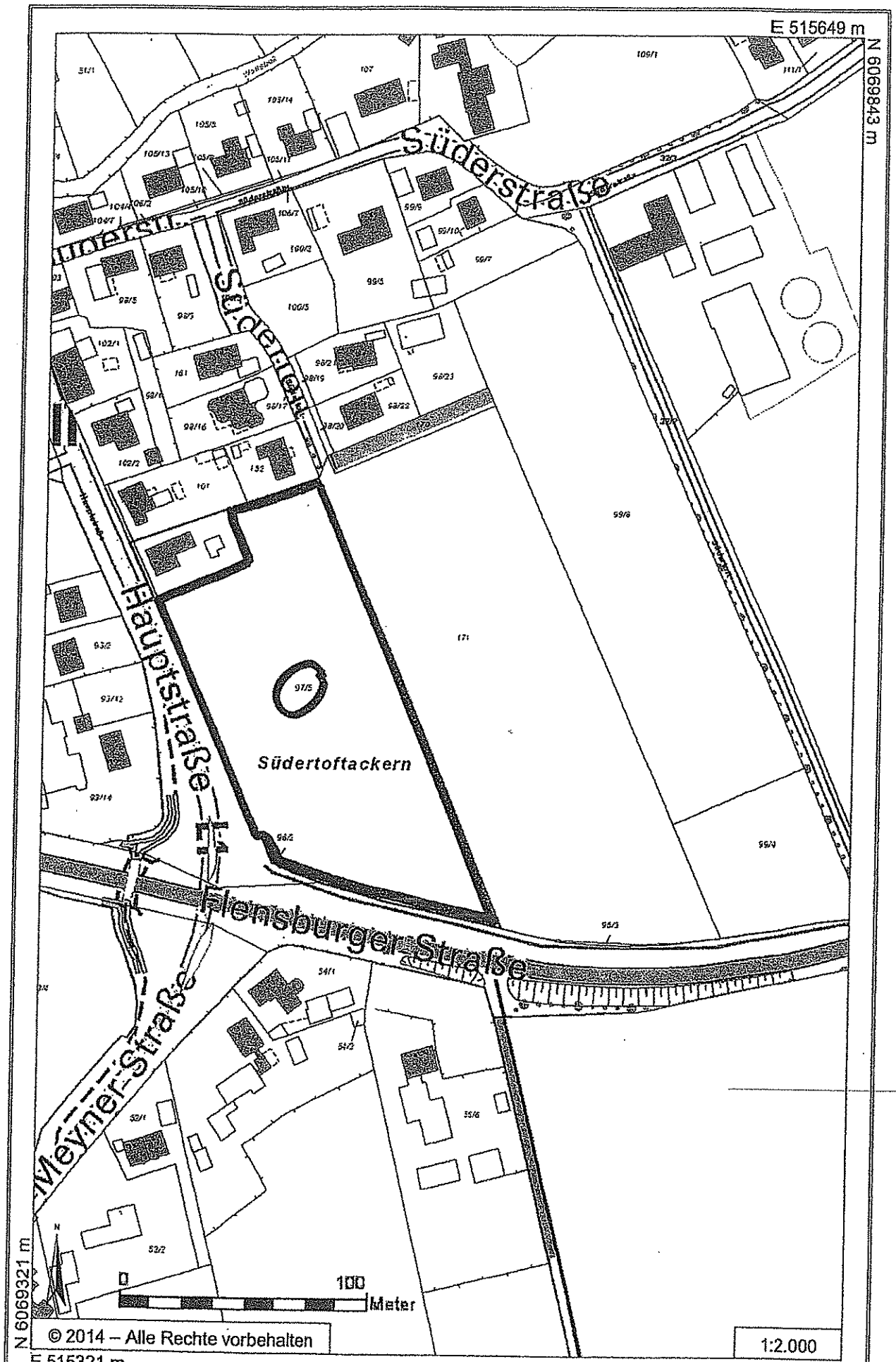
Begründung des besonderen Vorkaufsrechtes nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch

Die Gemeinde Wallsbüll sieht zukünftig auf dem Flurstück 97/5 der Flur 7 der Gemarkung Wallsbüll und auf der östlich angrenzenden Fläche, die bereits der Gemeinde gehört, eine sinnvolle spätere Wohnbauentwicklung und die Möglichkeit der Ansiedlung von Versorgungseinrichtungen.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sollte daher für das Flurstück 97/5 der Flur 7 der Gemarkung Wallsbüll durch Erlass einer Satzung die Möglichkeit des besonderen gemeindlichen Vorkaufsrechtes geschaffen werden.

Wallsbüll, den 23.12.2014

.....gez.....
Werner Asmus
(Bürgermeister)



Amt Schafflund
- Die Amtsvorsteherin -

Bekanntmachung

Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hörup

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 09.12.2014, Aktenzeichen: 512.111-59123 (F 10) die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 03. 07.2014 beschlossene 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hörup für das Gebiet südlich der Nordhackstedter Straße (K 72) 6 – 8a nach § 6 Baugesetzbuch genehmigt. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung in der Amtsverwaltung Schafflund, Bau- und Serviceabteilung, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Schafflund, den 09. Januar 2015

Amt Schafflund
Die Amtsvorsteherin
-Bau- und Serviceabteilung-

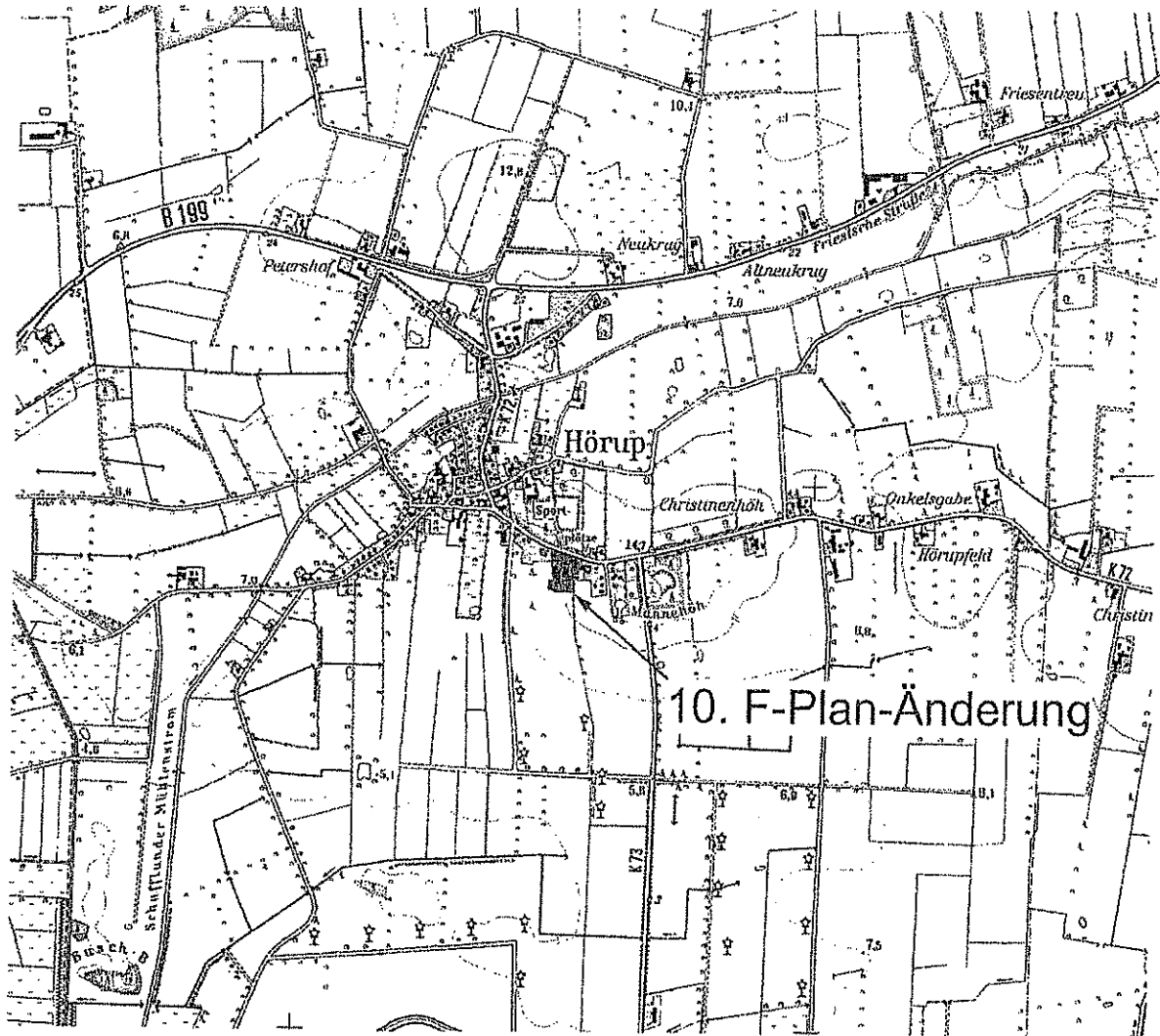
Im Auftrage



(Sönnichsen)

Anlage zur Bekanntmachung

Genehmigung 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hörup



Amt Schafflund
Die Amtsvorsteherin
- Bau- und Serviceabteilung -

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hörup hat in der Sitzung am 03.07.2014 den Bebauungsplan Nr. 6 „Pferdezucht und Verwaltung“ für das Gebiet südlich der Nordhackstedter Straße (K 72) 6 – 8a, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan geltend gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 10. Januar 2015 in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tag an in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1-3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzungen oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ist die Verletzung von Formvorschriften über die Ausfertigung der Bekanntmachung von Bebauungsplänen unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde und der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden sind.

Schafflund, 09. Januar 2015

Amt Schafflund
Die Amtsvorsteherin
-Bau- und Serviceabteilung-

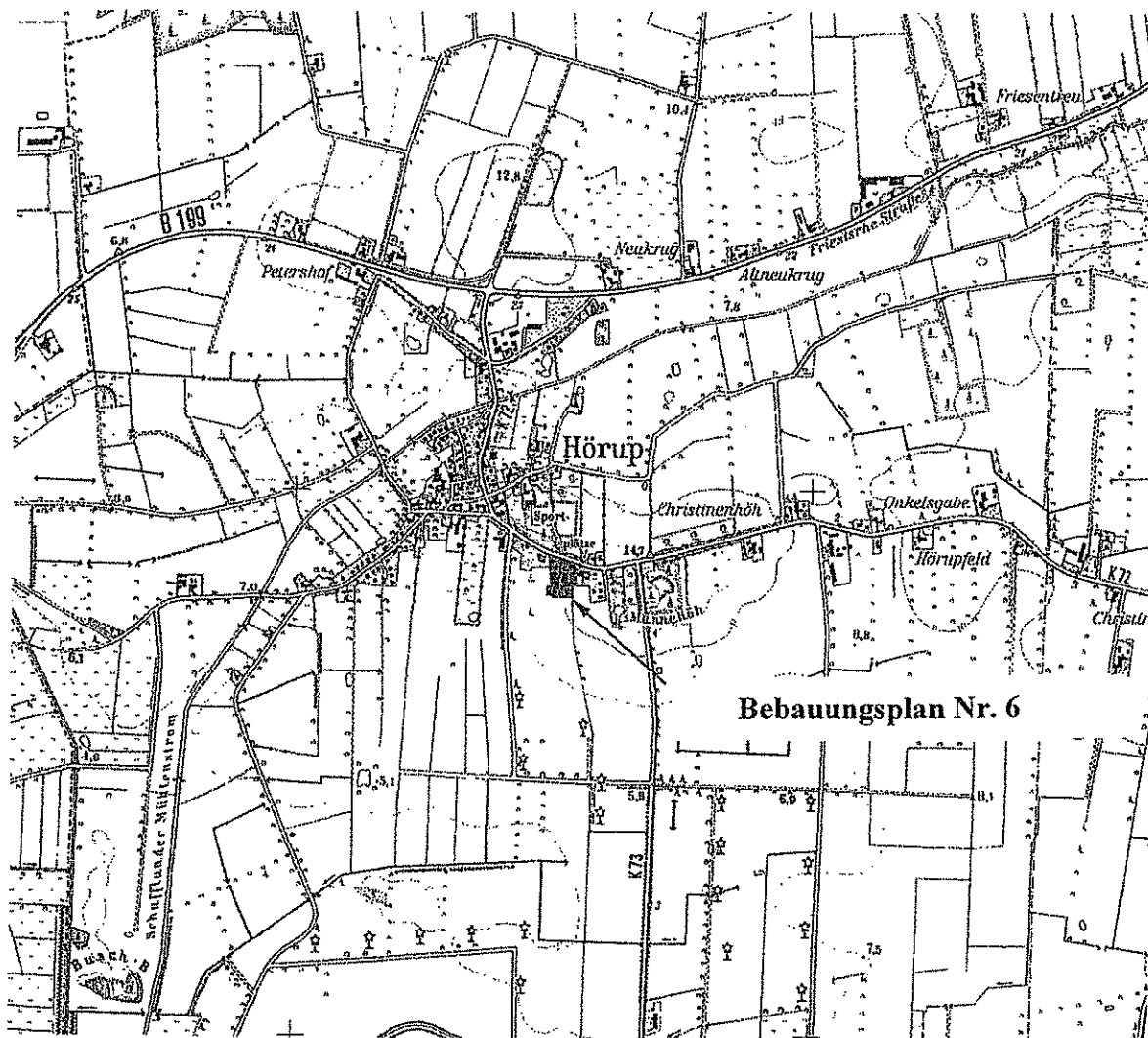
Im Auftrage



Sönnichsen

Anlage zur Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 6 „Pferdezucht und Verwaltung“ der Gemeinde Hörup



Amt Schafflund
Die Amtsvorsteherin

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Sondergebiet Biogasanlage II“ in der Gemeinde Osterby

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Osterby hat in ihrer Sitzung am 04.12.2014 beschlossen, den „Bebauungsplan Nr. 3 ‚Sondergebiet Biogasanlage II‘ der Gemeinde Osterby für das Gebiet westlich Mühlenweg und nördlich Bromayweg“ aufzustellen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Schafflund, den 09.01.2015

Im Auftrag



Sönnichsen